

und der Visconti deutlich anerkannt¹⁾. Ebenso ist in den Prokuratorien von 1336 und 1343 das päpstliche Recht, Ludwigs Unterwerfung auch auf Angelegenheiten auszudehnen, die in den Instrumenten nicht besonders erwähnt waren, ausdrücklich vorbehalten²⁾. Wie kann die Tatsache, daß Ludwig seinen Prokuratoren Instruktionen gab, welche die in den Prokuratorien bereits gemachten Zugeständnisse herabminderten, sich mit der päpstlichen Praxis vertragen?

Die Erklärung dürfte zum Teil abhängen von dem richtigen Verständnis des Wesens der Prokuratorien, und hier ist das in den drei oben behandelten Fällen vorliegende Beweismaterial für die Art der Prozedur aufschlußreich. In jedem Fall kamen die Prokuratoren in das Konsistorium und vollzogen dort die Akte, zu denen sie durch ihre Prokuratorien bevollmächtigt waren, bekannten die Verfehlungen ihrer Auftraggeber, unterwarfen sie der Gnade der Kirche, baten um ihre Absolution usw. Wenn diese Akte vollzogen waren, waren die Auftraggeber gebunden durch die Bedingungen ihrer Prokuratorien, aber erst dann, nicht früher. Bei dem Akt des Vollzugs und der Veröffentlichung eines Prokuratoriums tat der Auftraggeber weiter nichts, als sich zu verpflichten, alles das gutzuheißen, was seine Prokuratoren im Rahmen ihres Instruments tun würden; er garantierte damit aber nicht, daß sie alles tun würden, was in dem Prokuratorium aufgezählt war. Wenn und sobald sie es nach seiner Instruktion taten, war er durch ihre Akte gebunden³⁾. Es ist also ersichtlich, daß in den oben behandelten drei Fällen der Rekonziliation die Auftraggeber an die Bedingungen ihrer Prokuratorien erst von dem Augenblick an gebunden waren, wenn ihre Prokuratoren im Konsistorium bekannt, geschworen, gebeten hatten usw., wie ihre Vollmacht lautete. Im Augenblick ihres Erlasses legten die Prokuratorien dem Auftraggeber

¹⁾ Henricus Roberti wurde in dem Prokuratorium von Viterbo ermächtigt, die Eide über die aufgezählten Einzelheiten abzulegen und jeden andern Eid zu leisten, der notwendig sein würde, um die Absolution zu erlangen (Bussi S. 423). Die Prokuratoren der Visconti wurden ermächtigt, alle Bekenntnisse abzulegen, die in dem Prokuratorium einzeln aufgeführt waren, *et quascumque alias confessiones* (Erdmann S. 14).

²⁾ Vgl. oben S. 463 Anm. 3.

³⁾ Die Situation kommt gut zum Ausdruck bei R. Möller S. 86. Durch die Prokuratorien bekamen die Gesandten des Kaisers „wohl die Vollmacht, aber nicht den Befehl, auf die Bedingungen abzuschließen. Sie konnten die Ratifizierung vollziehen, und der Kaiser schwur, das, was sie auf Grund der Prokuratorien zum Abschluß bringen würden, zu erfüllen. Die Unterhändler aber handelten nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach den Direktiven, die sie mitbekamen; sie waren an ihre Instruktionen gebunden.“